



**Anthony Rouiller (157070), c/o HC Ajoie, Beschuldigter 1**

**HC Ajoie (103144), Beschuldigter 2**

## **Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 22-23/23715/7**

- 1) **Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League  
Genève-Servette HC (LN) – HC Ajoie (LN) vom 04.03.2023
- 2) **Fehlbarer Club:** HC Ajoie (103144)
- 3) **Fehlbarer Spieler:** Anthony Rouiller (157070), c/o HC Ajoie
- 4) **Sachverhalt:**
  1. Bei der entsprechenden Spielszene kommt der Ajoie-Goalie aus dem Tor und spielt die Scheibe wieder Richtung offensive Zone. Der Beschuldigte, der zurückgelaufen ist, läuft hinter dem Torwart durch und fährt einen Rechtsbogen. Ihm läuft dabei der Schiedsrichter rückwärts entgegen. Der Beschuldigte erwischt diesen mit seinem linken Bein an dessen rechtem Bein, worauf der Schiedsrichter unvermittelt und heftig nach hinten fällt. Die Aktion wurde auf dem Eis nicht geahndet.
  2. Das Officiating hat form- und fristgerecht einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens gestellt. Es verlangt darin die Sanktionierung des Verhaltens des Beschuldigten mit disziplinarischen Massnahmen. Es wird diesbezüglich auf den Antrag verwiesen.
  3. Der Einzelrichter hat in der Folge ein ordentliches Verfahren wegen einer Verletzung von IIHF Regel 39 und 40 eröffnet. Es wird dabei auf die Eröffnungsverfügung vom 7. März 2023 verwiesen.
  4. Die Beschuldigten haben mit e-mails vom 9. März 2023 ihre Stellungnahmen abgegeben und darin zusammengefasst folgendes ausgeführt:  
Der Beschuldigte 1:
    - Er habe sich als Eishockeyspieler und Mensch immer für Werte des Sports und der Fairness eingesetzt.
    - Es sei ein wichtiges Spiel für ihn und den Verein gewesen. Darin habe sich der Vorfall in der 15 Spielminute ereignet. Er selber habe besagtes Spiel nicht gut begonnen und sei deshalb zu diesem Zeitpunkt auf das Spiel und den Puck fokussiert gewesen.
    - Nachdem der Torwart aus dem Tor gelaufen sei, habe er sich nur auf das vor ihm auf der rechten Seite liegende Feld konzentriert und dabei die Anwesenheit des Schiedsrichters nicht bemerkt.
    - Er habe anschliessend auch den Kontakt mit dem Schiedsrichter nicht bemerkt. Erst nach dem Spiel habe ihn der Manager, Herr Vauclair, darauf aufmerksam gemacht, woraufhin er sogleich zum Schiedsrichter gegangen sei und sich entschuldigt habe.
    - Der Vorfall habe ihn sehr beunruhigt und tue dies noch immer. Er habe in keinem Moment die Absicht gehabt den Schiedsrichter zu berühren. Dies sei zufällig erfolgt. Er entschuldige sich nochmals, insbesondere beim betroffenen Schiedsrichter, für diesen Vorfall.

Der Beschuldigte 2:

- Es sei ein wichtiges Spiel gewesen und der Spieler habe sich deshalb in besagter Situation konzentriert und seinen Blick nach vorne gerichtet gehabt, speziell da es sich um ein Power Play gehandelt habe.
  - Der Spieler habe zudem seinen Kopf nach rechts gedreht gehabt, womit er den Schiedsrichter nicht habe erkennen können.
  - Nach dem Aufprall sei sich der Beschuldigte offensichtlich nicht bewusst gewesen, dass er den Schiedsrichter getroffen hatte.
  - Der Beschuldigte habe nicht die Absicht gehabt den Schiedsrichter zu berühren, geschweige denn diesen zu Fall zu bringen.
  - Der Schiedsrichter sei trotz des Sturzes nie einer Gefahr ausgesetzt gewesen und er sei bei der Aktion auch nicht verletzt worden.
  - Der Beschuldigte sei ein Spieler, der für seine Fairness bekannt sei und weder intern noch in der Liga je ein Verfahren gehabt habe. Der Beschuldigte sei deshalb für die vorliegende Aktion nicht zu bestrafen.
5. Es wird somit anhand der vorliegenden Videobilder, des Antrags des Officiatings und der Stellungnahme der Beschuldigten entschieden.

- 5) Rechtliches:**
1. Bezüglich IIHF Regel 39 und 40 wurde auf die Saison 2021/2022 hin die SIHF-Regel „Beschimpfung von Offiziellen“ revidiert. Dies erfolgte anlässlich des GM-Meetings vom 4. August 2021, an welchem diese SIHF-Regel einstimmig von den Clubvertretern angenommen wurde. Die SIHF hat die Möglichkeit, eigene Regeln aufzustellen und damit auch die Kompetenz, Regeln der IIHF in Bezug auf den eigenen Spielbetrieb abzuändern. Dies hat sie denn in der Vergangenheit auch mehrfach gemacht, insbesondere bei der bis und mit Saison 2020/2021 geltenden, eigenen Regelung betreffend damaliger IIHF Regel 116 "Beschimpfung von Offiziellen". Mit der Einführung des neuen Regelbuches hat die SIHF ihre Regel ebenfalls einer Revision unterzogen und die nun aktuelle eigene Regelung in Kraft gesetzt.

Diese SIHF-Regel sieht vor, dass im Rahmen eines Tarif- oder ordentlichen Verfahrens ein Spieler zusätzlich bestraft werden soll, wenn gravierendere Verstöße vorliegen. Diese Verstöße werden dabei in drei Kategorien klassifiziert, nämlich:

#### *Kategorie I*

*In die Kategorie I fallen sämtliche Sachverhalte, bei denen der Schieds- oder Linienrichter in irgendeiner Art bedroht oder erniedrigt wird, ohne dass ein physischer Kontakt erfolgt. Ebenfalls in dieser Kategorie zu beurteilen sind sämtliche Beschimpfungen und Verunglimpfungen gegenüber einem Schieds- oder Linienrichter. Ein Spezialfall dieser Kategorie ist zudem der Sachverhalt, bei dem sich ein Spieler während einer Auseinandersetzung mit einem Gegenspieler vom Schieds- oder Linienrichter versucht zu lösen.*

*Das Strafmass dieser Kategorie ist eine Sperre von mindestens einem und maximal vier Spielen.*

#### *Kategorie II*

*In die Kategorie II fallen sämtliche Sachverhalte, bei denen ein Spieler physisch Kontakt mit dem Schieds- oder Linienrichter hat und dieser Kontakt über das übliche Mass hinausgeht, was in der entsprechenden Situation vom Spiel her erwartet werden kann. Insbesondere handelt es sich dabei um physische Kontakte, die fahrlässig, jedoch ohne Absicht, den Schieds- oder Linienrichter physisch anzugreifen oder verletzen zu wollen, erfolgen. Gleichwohl kann der Schieds- oder Linienrichter bei der Aktion einem Gefährdungspotential ausgesetzt werden. Ebenfalls in diese Kategorie fallen Aktionen, bei denen der Schieds- oder Linienrichter zwar absichtlich angegangen wird, die Intensität aber zu tief ist, um diesen einer Gefährdung auszusetzen. Weiter ist unter dieser Kategorie zu bestrafen, wenn ein Spieler den Puck fahrlässig in die Richtung des Schieds- oder Linienrichters schießt. Ebenfalls in diese Kategorie fallen Sachverhalte, bei denen ein Spieler in die allgemeine Richtung des Schieds- oder Linienrichters spuckt, diesen dabei aber nicht trifft.*

*Das Strafmass dieser Kategorie ist eine Sperre von mindestens drei und maximal sieben Spielen.*

#### *Kategorie III*

*In die Kategorie III fallen sämtliche Sachverhalte, bei denen ein Spieler absichtlich die physische Integrität eines Schieds- oder Linienrichters angreift. Ebenfalls in diese Kategorie fallen Sachverhalte, bei denen ein Schieds- oder Linienrichter angespuckt oder ihm fremdes Blut abgewischt wird. Weiter zu bestrafen sind Sachverhalte, bei denen ein Spieler*

*den Puck absichtlich in die Richtung des Schieds- oder Linienrichters schiesst, unabhängig davon, ob er ihn trifft oder nicht.*

*Das Strafmass dieser Kategorie ist eine Sperre von mindestens sieben Spielen.*

Das Officiating hat diese Regel auch in ihre Regelinterpretationen aufgenommen und darin im gleichen Wortlaut wiedergegeben.

Diese SIHF-Regel enthält mit den drei Kategorien für Vergehen gegen Schiedsrichter einen Strafraum für die verschiedenen Vergehensarten.

- 6) Begründung:**
1. Mit der SIHF-Regel „Beschimpfung von Offiziellen“ sollen alle regelwidrigen Verhaltensweisen gegenüber Schiedsrichtern sanktioniert werden. Es ist deshalb zu prüfen, ob eine und falls ja welche der drei Kategorien aus der SIHF-Regel einschlägig ist. In Kategorie I werden die einfacheren Fälle sanktioniert. Es geht darin vornehmlich um Drohgebärden gegenüber dem Schiedsrichter oder sich bei einem Spielergerangel vom eingreifenden Schiedsrichter absichtlich versuchen zu befreien. Diese Tatbestände treffen auf den vorliegenden Sachverhalt klar nicht zu. Kategorie II sanktioniert jede physische Gewalt gegenüber Schiedsrichtern, ausser diese ist so heftig und vorsätzlich, dass sie unter Kategorie III zu subsumieren ist. Dabei ist jede physische Gewalt gemeint („in irgendeiner Art“), auch wenn keine Absicht vorliegt diesen verletzen zu wollen. Die Kategorie II sieht einen Strafraum von drei bis sieben Spielsperren vor. Kategorie III einen solchen ab sieben Spielsperren.
  2. Vorliegend läuft der Beschuldigte in einer Power Play-Situation aus der gegnerischen Zone zurück, um die befreite Scheibe zu holen. Der eigene Torwart hat seinen Torraum ebenfalls verlassen, läuft Richtung Scheibe und erreicht diese als erster. Er spielt sie wieder nach vorne, Richtung offensive Zone. Der Beschuldigte läuft in diesem Moment um den eigenen Torwart herum und beschleunigt in einer Rechtskurve wieder Richtung gegnerisches Drittel. Gleichzeitig läuft der Headschiedsrichter Michaël Tscherrig der Bande entlang rückwärts, um die vor ihm liegende Spielsituation nicht aus den Augen zu verlieren. Der Beschuldigte läuft nahe am Schiedsrichter vorbei und erwischt diesen mit seinem linken Fuss an dessen rechtem Schlittschuh, worauf der Schiedsrichter unvermittelt und heftig nach hinten stürzt.
  3. In seinem Antrag führt das Officiating aus, dass der Schiedsrichter während der ganzen Aktion eine korrekte Position eingenommen und keine Richtungswechsel vorgenommen habe. Der Beschuldigte könne und müsse den Referee sehen oder zumindest wahrnehmen. Der Schiedsrichter habe während der ganzen Aktion keine Möglichkeit gehabt, den heranlaufenden Beschuldigten zu bemerken und sei deshalb auch entsprechend schutzlos. Das Officiating beurteilt die Aktion als rücksichtslos und absolut unnötig. Der betroffene Schiedsrichter Tscherrig ergänzt in seiner Stellungnahme, dass sich der betroffene Spieler bei ihm entschuldigt habe, nachdem der GM von Ajoie am Ende des Spiels auf ihn zugekommen sei. Schiedsrichter Tscherrig sehe keine Absicht des Spielers ihn zu touchieren oder zu verletzen. Er denke aber, dass der Beschuldigte ihn hätte bemerkt haben müssen, da es keine hektische Spielsituation gewesen sei und sich auch sonst niemand in der Nähe befunden habe. Den Ausführungen des Officiatings ist grundsätzlich zuzustimmen. Der Beschuldigte musste bereits mehrere Schlittschuhschritte vor dem Zusammentreffen mit dem Schiedsrichter gesehen haben, dass sich dieser in seinem Laufweg befindet. Dennoch läuft der Beschuldigte weiter auf den Schiedsrichter zu und vermeidet den Kontakt nicht mit der angemessenen Sorgfalt.
  4. Die Beschuldigten bringt verschiedene Argumente vor, womit er versucht darzulegen, dass die Aktion unabsichtlich erfolgt sei und ihm kein Verschulden zur Last gelegt werden könne. Es wird dazu auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Die vom Beschuldigten gemachten Schilderungen sind insoweit korrekt, als dass ihm keine Absicht unterstellt wird. Dennoch wird ihm eine Sorgfaltspflichtsverletzung zur Last gelegt. Er hätte ohne Weiteres erkennen können – oder zumindest müssen – dass sich der Schiedsrichter in seinem Laufweg befindet. Dazu hatte der Beschuldigte genügend Zeit. Er trägt deshalb die Verantwortung für den Zusammenstoss resp. die Schlittschuhberührung. Der Schiedsrichter selber gleitet lediglich rückwärts und macht dabei keine ungewöhnlichen Schlittschuhschritte oder sonstigen Bewegungen. Es gehört gerade zu seiner Pflicht das Spielgeschehen nicht aus den Augen zu verlieren, weshalb er beim Gleiten in diesem Moment nicht rückwärtsschauen muss. Er muss nicht davon ausgehen, dass er mit jemandem hinter ihm kollidieren würde. Der Beschuldigte jedoch sieht den Schiedsrichter bereits mehrere Schlittschuhschritte vor sich. Sowohl beim Zurücklaufen als auch anschliessend, als der Beschuldigte um den Torhüter herumläuft, hätte er den

Schiedsrichter wahrnehmen müssen; dies auch wenn er seinen Blick anschliessend nach vorne, Richtung gegnerisches Drittel wendet.  
Diese Darlegungen zeigen, dass es sich vorliegend um eine fahrlässigen Sorgfaltspflichtverletzung des Beschuldigten gehandelt hat. Eine solche ist von der SIHF-Regel Abuse of Officials klar erfasst und soll deshalb sanktioniert werden.

5. Die Argumente des Beschuldigten vermögen die Aktion somit nicht zu rechtfertigen. Die Schilderung des Sachverhalts durch das Officiating ist zutreffend. Der Beschuldigte schreibt selber ebenfalls, dass durch sein Verhalten der Schiedsrichter zu Fall gekommen sei. Eine Absicht des Beschuldigten ist – wie vorstehend dargelegt – nicht notwendig. Würde eine solche vorliegen, wäre die Aktion in Kategorie III einzuordnen.  
Unerklärlich ist, dass der Beschuldigte auch nach der Berührung nicht zum Schiedsrichter schaut und behauptet, er hätte diese gar nicht wahrgenommen. Dies kann anhand der Videobilder gar nicht sein. Diese zeigen, dass die Berührung nicht nur minimal war, sondern diese auch dem Beschuldigten das linke Bein geradezu nach oben schlägt. Das Gefährdungspotential einer solchen Aktion wiegt – auch wenn keine Absicht besteht – nicht mehr leicht. Der Schiedsrichter erwartet in diesem Moment nicht, dass er derart angegangen wird und kann sich nicht darauf vorbereiten.

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen erfüllt das Verhalten des Beschuldigten ohne Weiteres die Voraussetzungen von Kategorie II. Es handelt sich um einen Kontakt mit dem Schiedsrichter, der über das übliche Mass hinausgeht. Die Kategorie II gibt einen Strafraum von mindestens drei und maximal sieben Spielsperren vor.

6. Angesichts der gesamten Umstände ist die Sanktion im untersten Bereich der Kategorie II anzusiedeln. Der Einzelrichter setzt die Strafe auf 3 Spielsperren fest. Zusätzlich ist praxismässig eine Busse auszusprechen, die auf der Grundbusse für eine Matchstrafe gemäss Bussentarif (8b) beruht (tiefste Kategorie: CHF 760.00) und für jede zusätzliche Sperre um 50 % zu erhöhen ist. Gesamthaft ist damit eine Busse von CHF 1'520.00 auszusprechen.

- 7) **Entscheid:**
1. Der Beschuldigte wird für 3 Spiele gesperrt.
  2. Die Beschuldigten haben eine Busse in der Höhe von CHF 1'520.00 zu bezahlen. Die Verfahrenskosten, ausmachend CHF 780.00, werden den Beschuldigten auferlegt.

8) <b>Kosten:</b>	Verfahrenskosten	CHF 780.00
	Schreib- und Zustellgebühren	CHF 0.00
	<hr/>	
	Total	CHF 780.00

- 9) **Zahlung:** Der Betrag von **CHF 2'300.00** wird Ihnen durch das Sekretariat der SIHF separat in Rechnung gestellt.

- 10) **Rechtsmittel:** Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 55 ff. Rechtspflegereglement innert 5 Tagen an das Verbandssportgericht des SIHF, c/o Swiss Ice Hockey Federation, Postfach, 8152 Glattbrugg (per Einschreiben oder per E-Mail an [vsg@sihf.ch](mailto:vsg@sihf.ch)), Berufung eingereicht werden. Die Berufung hat nebst Beilage des vorliegenden Entscheides einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Datum:** 12. März 2023

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport



Reto Annen  
Stv. Einzelrichter Safety

[judge@sihf.ch](mailto:judge@sihf.ch)